



Frau  
MDin Tanja Mildenerger  
Abteilungsleiterin III  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Frankfurt, den 19. September 2019

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften  
konkret: Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG/Streichung § 4 Nr. 22 a UStG**

Sehr geehrte Frau Mildenerger,

vorab möchten wir uns bei Ihnen für das konstruktive Gespräch vom 02.09.2019 bedanken.

Gemeinsam hatten wir die Chance, eine nach unserer Ansicht ungewollte oder zumindest nicht bedachte Auswirkung der geplanten Änderung der §§ 4 Nr. 21 und 22 UStG zu diskutieren. Wie abgesprochen möchten wir Ihnen gerne unsere Sichtweise darlegen und zu einer ergebnisorientierten Lösung beitragen.

Allein in der DOSB- Lizenzausbildung zum/zur Trainer/in, Übungsleiter/in und Vereinsmanager/in existieren in Deutschland über 590.000 DOSB- Lizenzen. Diese müssen regelmäßig durch Fortbildungen verlängert werden, sonst verfallen sie. Jährlich werden 45.000 Lizenzen neu ausgestellt. Es sind beim DOSB über 800 Konzeptionen für Ausbildungsgänge im Rahmen der DOSB Lizenzausbildung akkreditiert. Sämtliche Aus- und Weiterbildungen dienen nicht der beruflichen Bildung, die Lizenzinhaber sind nicht im bezahlten Sport tätig, sondern im rein ehrenamtlichen Bereich. All diese Ausbildungen sind notwendig, damit die Ehrenamtlichen im Sport ihre Tätigkeit qualifiziert ausüben können.

Bisher wurde die Umsatzsteuerfreiheit von Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durch gemeinnützige Einrichtungen unter § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG steuerfrei gestellt, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet wurden. Nun ist eine Änderung der Befreiungsvorschrift in Form einer Zusammenfassung der aktuellen Steuerbefreiungen § 4 Nr. 21 Buchstabe a) UStG und § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG unter einem neuen § 4 Nr. 21 Buchstabe a) UStG beabsichtigt. Bei der Neuregelung wird Ihrer Auskunft zufolge ausschließlich dem (berechtigten) Anliegen Rechnung getragen, eine Anpassung an europäisches Recht vorzunehmen.



In Bezug auf das EUGH-Urteil v. 14.3.2019 – Rs. C-449/17 (betreffend Leistungen einer gewerblichen Fahrschule) und den darin bestätigten Grundsätzen halten wir die geplante Umsetzung für nachvollziehbar und für die Anpassung an Europäisches Recht sicherlich auch geboten. Der Änderungsvorschlag setzt die Vorgaben des angesprochenen Urteils des EuGH zu Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MWStSystRL konsequent um, indem er auf die Zielsetzung der Ausbildung abstellt, die nach Art. 132 Buchstaben i und j der schulischen oder berufsbezogenen Aus- oder Fortbildung dienen muss.

Wir sind indes der Auffassung, dass die Neuregelung dabei verkennt, dass – vermutlich unbeabsichtigt – Bestandteile der alten Vorschrift, die sich vollständig im Rahmen europäischen Rechts hielten, mit „wegeregelt“ werden. Denn nach der bisherigen Norm waren eben auch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art von gemeinnützigen Einrichtungen, soweit sie nicht der schulischen oder berufsbezogenen Aus- und Fortbildung dienen, umsatzsteuerfrei. Dies war und ist jedenfalls insoweit kein Verstoß gegen Europäisches Recht, als solche Leistungen im Zusammenhang mit dem Sport stehen. Denn nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe m MWStSystRL sind eben auch bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, steuerfrei zu stellen.

Solche Leistungen, die eben vor allem sämtliche Bildungsleistungen im gemeinnützigen Sport sind, die gerade nicht der beruflichen Tätigkeit dienen, wohl aber der Befähigung zur Ausübung des Sports, waren bislang europarechtskonform (!) durch den aktuellen § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG von der Umsatzsteuer befreit und wären dies nach der Neuregelung nicht mehr. Diese Leistungen waren gerade nicht Gegenstand der Prüfung des oben zitierten Urteils. Es gibt also keine europarechtliche Indikation, mit der Neuregelung nicht nur die europarechtlich gem. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MWStSystRL gebotene Beschränkung auf den beruflichen Bereich vorzunehmen, sondern auch solche Leistungen umsatzsteuerpflichtig zu stellen, die nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe m MWStSystRL berechtigt umsatzsteuerfrei bleiben könnten. Genau dies, nämlich die Beseitigung eines europarechtskonformen Teils der bisherigen Vorschrift, würde aber durch den aktuellen Entwurf erreicht.

Mit der geplanten Neufassung geht dadurch – ohne dass dies europarechtlich geboten wäre und nach unserer Einschätzung vermutlich unbeabsichtigt - eine deutliche Einschränkung gegenüber der alten Rechtslage einher, da Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art von gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich des Sports, soweit sie nicht der schulischen oder berufsbezogenen Aus- und Fortbildung dienen, als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln wären. Insbesondere im Sport würde die geplante Änderung nach unserem Verständnis dazu führen, dass der professionelle Bereich der Trainerausbildung, etc. umsatzsteuerfrei bleiben würde, während im ehrenamtlichen Amateurbereich die Umsätze für Aus- und Fortbildungen, beispielsweise Trainerlizenzen im Kinder- und Jugendbereich, steuerpflichtig werden würden. Die Verbände, die Träger dieser dem gemeinnützigen Zweck dienenden Ausbildungen sind, agieren insoweit nicht im wirtschaftlichen Bereich und könnten somit auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sie müssten daher im Ergebnis die bislang allenfalls kostendeckenden Gebühren um 19% anheben. Durch die daraus resultierende Gebührenerhöhung wird eine Teilhabe am Fortbildungsangebot für ehrenamtlich Tätige deutlich erschwert.



Auch der Bundesrat fordert in seinen Empfehlungen der Ausschüsse vom 10.09.2019, Drucksache 356/1/19 dazu auf, alle auf nationaler Ebene vorhandenen Spielräume zu nutzen, um ein lebenslanges Lernen und eine Teilhabechance unabhängig von der beruflichen Verwertbarkeit zu ermöglichen. Die Verbände legen aus gutem Grund einen Schwerpunkt auf die bestmögliche Qualifizierung der Menschen, die im gemeinnützigen Sport anleitend und betreuend tätig sind. Es gälte, dieses gesellschaftlich wichtige Engagement zu stärken und zu fördern und nicht durch eine zusätzliche Besteuerung einzuschränken.

Wir bitten daher im Namen des in Deutschland organisierten Sports dringend, die derzeit im Raume stehende Formulierung nochmals zu prüfen. Nach unserer Kenntnis war ausschließlich eine europarechtskonforme Korrektur beabsichtigt. Tatsächlich wird aber auch in einen ebenfalls europarechtlich privilegierten Bereich mit eingegriffen. Da es sich bereits um einen Regierungsentwurf handelt, bitten wir um Verständnis, dass wir unser Schreiben zugleich auch politischen Vertretern zur Kenntnis bringen in der Hoffnung, dass das leider bereits sehr weit fortgeschrittene Gesetzgebungsverfahren noch eine Korrektur erhält.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Arnold  
Vorstand Finanzen  
Deutscher Olympischer Sportbund



Dr. Stephan Osnabrügge  
Schatzmeister  
Deutscher Fußball-Bund e.V.

